

Postfach 4358
6002 Luzern
Telefon: 041/419 58 38
Telefax: 041 419 57 04
E- mail: werner.moser@suva.ch

Luzern, 28.04.2003

Einführung neuer Physiotherapietarif in der Arztpraxis per 1. Mai 2003

Mit der Einführung von TARMED per 1. Mai 2003 in den Arztpraxen tritt der UV-/MV-/IV-Arztтарif ausser Kraft. Damit entfallen auch die darin enthaltenen Tarifiziffern 3126 - 3193 für physikalische Therapie. Da im TARMED keine entsprechende Tarifierung enthalten ist, tritt per 1. Mai 2003 ein neuer Physiotherapietarifvertrag in Kraft zwischen der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV), der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).

In Artikel 3 des Physiotherapievertrages ist der sachliche und örtliche Geltungsbereich analog zum TARMED-Vertrag geregelt:

Dieser Vertrag regelt, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 UVG und die UVV, Artikel 26 Absatz 1 MVG und die MVV, Artikel 27 Absatz 1 IVG und die IVV, die Abgeltung der von Ärzten oder von in seiner Praxis angestellten Hilfspersonen erbrachten physiotherapeutischen Leistungen.

Dieser Vertrag gilt für jeden selbständig und auf eigene Rechnung freipraktizierenden Arzt, der die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 53 UVG, Artikel 22 MVG und Artikel 26 IVG erfüllt, zur Berufsausübung gemäss dem Freizügigkeitsgesetz berechtigt ist oder über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt und dem UV/MV/IV-Arztтарif bzw. dem TARMED-Vertrag vom 28. Dezember 2001 zwischen den Versicherern und der FMH beigetreten ist.

Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind, oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf Leistungen nach diesen Erlassen haben.

Dieser Vertrag gilt grundsätzlich für Behandlungen auf dem Gebiet der Schweiz.

Der neue Physiotherapievertrag sieht vor, dass physiotherapeutische Leistungen gemäss dem Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV) und MTK/BAMV/BSV vom 01. September 1997 entschädigt werden.

Zwei wichtige Abweichungen zum SPV-Tarif sind zu beachten:

- In der Arztpraxis oder in einem angegliederten Institut dürfen Physiotherapieleistungen nur von diplomierten Physiotherapeuten erbracht werden, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 3 des Tarifvertrages vom 1. September 1997 zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband und den Versicherern (Physiotherapievertrag SPV) erfüllen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist:

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte
7320	Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie Instruktion bei Gerätevermietung	10

Eine gleichzeitige Verrechnung der Tarifiziffer 7320 und den Tarifiziffern 7301 und/oder 7311 ist nicht gestattet.

- **Besitzstandsgarantie:**
Leistungen dipl. Masseure und Masseurinnen, die in der Arztpraxis eines Facharztes FMH für Rheumatologie oder Physikalische Medizin arbeiten, werden gemäss Physiotherapietarif SPV abgegolten. Die Leistungen dipl. Masseure und Masseurinnen werden zu 80% des vereinbarten Taxpunktwertes abgegolten.

Übergangsregelung / Zwischenrechnung:

Laufende Physiotherapiebehandlungen sind per 30. April 2003 mit einer Zwischenrechnung zu fakturieren. Alle Leistungen, die ab dem 1. Mai 2003 erbracht werden, sind nach dem neuen Physiotherapietarif abzurechnen.

Taxpunktwert:

Für die Versicherer gemäss UVG, MVG und IVG gilt ein gesamtschweizerisch gültiger Taxpunktwert von 1 Franken.

Freundliche Grüsse

Zentralstelle für Medizinaltarife UVG

Werner Moser

Beilage: Vertrag und seine Anhänge